

Exkurs: Der «Bilderfall»

LIECHTENSTEIN GEGEN DEUTSCHLAND – URTEIL DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM 10. FEBRUAR 2005

Am 10. Februar 2005 hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag in Bezug auf die liechtensteinische Klage gegen Deutschland entschieden,⁵⁸ dass das Gericht zur Beurteilung des Streits «ratione temporis» keine Zuständigkeit besitzt. Damit ist das Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof, das am 1. Juni 2001 von Liechtenstein eingeleitet worden war, abgeschlossen. Der Gerichtshof hat sich in der Sache selbst nicht geäußert, da die Klage aus formalen Gründen abgewiesen wurde.

VERFAHRENSVERLAUF

Juni 2001

Liechtenstein reicht Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen fortgesetzter Verletzung des Völkerrechts ein.

März 2002

Liechtenstein legt ein so genanntes Memorial vor, die schriftliche Begründung der Klage.

Juni 2002

Deutschland bestreitet die Zulässigkeit der erhobenen Klage und reicht hierzu so genannte Preliminary Objections ein.

November 2002

Liechtenstein weist in einem Schriftsatz (Observations) die von Deutschland erhobenen Einwendungen als nicht stichhaltig zurück.

Juni 2004

Vor dem IGH wird im Rahmen einer mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der Klage verhandelt.

10. Februar 2005

Der IGH entscheidet über die Zulässigkeit der Klage und stellt fest, dass er «ratione temporis» keine Zuständigkeit zur materiellen Beurteilung der Klage besitzt.

Liechtenstein hatte insbesondere gerügt, dass Deutschland die Souveränität und die Neutralität Liechtensteins missachtet und die Eigentumsrechte seiner Staatsangehörigen verletzt habe. Entsprechend hatte Liechtenstein beantragt, Deutschland für völkerrechtlich verantwortlich zu erklären. Der IGH sollte feststellen, dass Deutschland die Regeln des Völkerrechts verletzt habe und eine Entschädigung für die erlittenen Schäden und Verluste leisten müsse.

58) Certain Property (Liechtenstein v. Germany), Entscheidung des IGH vom 10. Februar 2005, www.icj-cij.org; Pressemitteilung der Regierung vom 10. Februar 2005.